



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

**Brüssel, den 19. September 2012 (20.09)
(OR. en)**

13963/12

FIN 675

VORSCHLAG

der Europäischen Kommission

vom 19. September 2012

Nr. Komm.dok.: COM(2012) 538 final

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2012) 538 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 19.9.2012
COM(2012) 538 final

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union

BEGRÜNDUNG

Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006¹ ermöglicht es, den Solidaritätsfonds der Europäischen Union bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 1 Mrd. EUR in Überschreitung der Obergrenzen der einschlägigen Rubriken des Finanzrahmens in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzungen, die für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung aus dem Fonds erfüllt sein müssen, sind in der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002² des Rates geregelt.

Auf der Grundlage des Antrags auf finanzielle Unterstützung aus dem Fonds, den Italien im Zusammenhang mit einer Reihe von Erdbeben im Mai 2012 am 27. Juli 2012 gestellt hat, setzt sich die Berechnung der Hilfen aus dem Solidaritätsfonds auf Basis des Gesamtschadens wie folgt:

	Anerkannter Direktschaden	Schwellenwert	Betrag auf der Grundlage von 2,5 %	Betrag auf der Grundlage von 6 %	Gesamtbetrag der vorgeschlagenen Unterstützung <i>(in EUR)</i>
Italien - Erdbeben 2012	13 113,498 Mio.	3 606 Mio.	90 165 575	580 026 784	670 192 359
Gesamtbetrag					670 192 359

Nach Prüfung dieser Anträge³, und unter Berücksichtigung der maximal möglichen finanziellen Unterstützung aus dem Fonds und der Möglichkeit, innerhalb der Rubrik, in der ein Mehrbedarf entstanden ist, Mittelumschichtungen vorzunehmen, schlägt die Kommission vor, einen Gesamtbetrag von 670 192 359 EUR aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union bereitzustellen und diesen Betrag bei der Rubrik 3b des Finanzrahmens einzusetzen.

Mit der Vorlage dieses Vorschlags zur Inanspruchnahme des Fonds beruft die Kommission gemäß Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 einen Trilog in vereinfachter Form ein, um die Zustimmung der beiden Teile der Haushaltsbehörde zur Inanspruchnahme des Fonds und zu dem erforderlichen Betrag einzuholen. Die Kommission ersucht jeden der beiden Teile der Haushaltsbehörde, den anderen Teil und die Kommission über seine Ergebnisse zu informieren.

Stimmt einer der beiden Teile der Haushaltsbehörde nicht zu, ist ein formeller Trilog einzuberufen.

Die Kommission wird einen Entwurf für einen Berichtigungshaushaltsplan (DAB) vorlegen, um die erforderlichen Mittel für Verpflichtungen und für Zahlungen in den Haushaltsplan 2012 einzusetzen, wie dies unter Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 vorgesehen ist.

¹ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

² ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

³ Mitteilung an die Kommission C(2012) 6458 über einen Antrag Italiens auf Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union.

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁴, insbesondere auf Nummer 26,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds⁵ der Europäischen Union,

auf Vorschlag der Kommission⁶,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat den Solidaritätsfonds der Europäischen Union (nachstehend „Fonds“) errichtet, um sich mit der Bevölkerung in den von Katastrophen betroffenen Regionen solidarisch zu zeigen.
- (2) Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 sieht vor, dass der Fonds bis zur jährlichen Obergrenze von 1 Mrd. EUR in Anspruch genommen werden kann.
- (3) In der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Fonds niedergelegt.
- (4) Italien hat wegen einer durch eine Reihe von Erdbeben ausgelösten Katastrophe einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds gestellt –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012 werden aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen in Höhe von 670 192 359 EUR bereitgestellt.

⁴ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁵ ABl. 311 vom 14.11.2002, S. 3.

⁶ ABl. C vom [...], S. [...] und ABl. C vom [...], S. [...].

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates
Der Präsident*